

**DER MODERNE
STAAT UND DIE
CHRISTLICHE SCHULE**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649161041

Der moderne Staat und die christliche Schule by Florian Riess

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

FLORIAN RIESS

**DER MODERNE
STAAT UND DIE
CHRISTLICHE SCHULE**

Die

Encylica Paps' Pius' IX.

vom

8. Dezember 1864.

Stimmen aus Maria-Laach.

XI.

Der moderne Staat und die christliche Schule.

Freiburg im Breisgau.

Herber'sche Verlagsbuchhandlung.

1868.

Der moderne Staat

und

die christliche Schule.

Von

Florian Rieß,

Priester der Gesellschaft Jesu.

Wort:

*Ὅμαι δὲ πᾶσιν ἀνομολογεῖσθαι τὸν νόον
ἐχόντων, παιδεύειν τῶν κατ' ἡμῖν ἀγαθῶν
εἶναι τὸ πρῶτον.*

Darüber sind, glaube ich, alle Einsichtsvollen
einverstanden, daß die Erziehung unter den irdischen
Gütern die erste Stelle einnimmt.

Der hl. Gregor von Nazianz
in der Rede auf den hl. Basilus den Gr.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

1868.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Einleitung.

1. Die eigenthümliche Richtung, welche die Entwicklung des staatlichen Lebens der Neuzeit genommen hat, ist nicht ohne tiefgreifenden Einfluß auf den Geist und die Verfassungsverhältnisse der christlichen Schule geblieben. Es hat sich daraus ein immer weiter klaffender Gegensatz gegen die Einrichtungen und Grundsätze, die auf diesem Gebiete aus der Vergangenheit ererbt sind, herausgebildet. Am meisten ist dadurch die katholische Kirche in ihren Rechten bedroht. In manchen Ländern hat sie sich, unterstützt von einsichtsvollen Familienvätern, Gelehrten und Staatsmännern, mit glücklichem Erfolge der Entchristlichung der Jugendbildung erwehrt; in andern dagegen gehört die Selbstermanntung der Katholiken, wie der Streit überhaupt, der jüngsten Vergangenheit an und schließt für die Zukunft mehr und mehr begriffene ernste Aufgaben in sich. Diese Forderung gilt namentlich für Jungitalien, das mit seinem Schulgesetze vom 4. Oktober 1848 zu der 45. These des Syllabus¹ die Unterlage gegeben hat.

2. Während nämlich im Königreiche Sardinien bis dahin das Unterrichtswesen einer zwischen Kirche und Staat getheilten Oberleitung unterstellt war, verdrängte das genannte Gesetz das kirchliche Element aus dieser Leitung und wies dieselbe, mit einziger Ausnahme der

¹ „Totum scholarum publicarum regimen, in quibus juvenus christianae alicujus Reipublicae instituitur, episcopalibus dumtaxat seminariis aliqua ratione exceptis, potest ac debet attribui auctoritati civili, et ita quidem attribui, ut nullum alii cuicumque auctoritati recognoscatur jus immiscendi se in disciplina scholarum, in regimine stadorum, in graduum collatione, in delectu ac approbatione magistrorum.“ „Die Gesamtleitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates herangebildet wird, kann und muß, einzig die bischöflichen Seminarien in gewisser Beziehung ausgenommen, der Staatsbehörde zugetheilt werden, und zwar in solchem Grade, daß kein Recht einer andern Behörde, welche immer sie sei, zuerkannt werde, sich einzumischen in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der Grade, in die Auswahl und Genehmigung der Lehrer.“

bischöflichen Seminarien, ausschließlich der k. Regierung, dem Ministerium und seinen Organen zu. Der Art. 58 des Gesetzes erklärt, keiner andern Auctorität, welche immer sie sei, werde das Recht zustehen, sich in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der akademischen Grade, in die Wahl und Befähigung der Lehrer einzumischen. „Daher werden in jenem katholischen Reiche die Schulen jeder Art, selbst die Lehrstühle der h. Wissenschaften, wie der Unterricht der Kinder in den Elementen des christlichen Glaubens, welchen das Gesetz unter den Obliegenheiten der Volksschullehrer aufzählt, der bischöflichen Auctorität entzogen ¹.“ Selbst die geistlichen Väter (Spirituale) an den Bildungsanstalten sollen, so fährt unsere Quelle fort, ohne Dazwischenkunft irgend einer andern Gewalt vom Minister und seinen Organen ausgewählt und bestätigt werden. „So sind also die kirchlichen Hirten nicht allein jener bevorzugten Auctorität, welche sie viele Jahrhunderte her, wenigstens über die meisten Studienanstalten, kraft päpstlicher und königlicher Verordnungen und fundationsmäßig in Händen hatten, auf die ungerechteste Weise beraubt worden, sondern es sieht ihnen nicht einmal mehr frei, dasjenige zu überwachen, was in der Schulleitung die Glaubenslehre, die christlichen Sitten, oder das Gottesdienliche betrifft ².“ Aus demselben Geiste stammte die Abschaffung der kirchlichen Censur für die Thesen, welche öffentlich zur Erlangung akademischer Grade vertheiligt zu werden pflegen.

3. Daß die k. Regierung von Jungitalien gewillt war, noch einen Schritt weiter zu gehen und auch die bischöflichen Seminarien in den Kreis der Staatsdienbarkeit zu ziehen, erhellt aus einem Ministerial-Circular (vom 13. Sept. 1864), welches von den Bischöfen in den Marken und in Umbrien über Leitung, Unterricht und Vermögen der betreffenden Anstalten Aufschluß beehrte; doch scheint der Versuch, Dank der energischen Antwort der Bischöfe ³, im Keime erstickt zu sein. Anders

¹ Allocution In consistoriali vom 1. Nov. 1850. Recueil. S. 280 ff.

² A. a. O.

³ Anknüpfend an das Wort des Ministers: er sei „innig überzeugt von dem vielfachen Nutzen, der für die Kirche und den Staat aus jenen Anstalten erwachse“, bemerken die Bischöfe, dieses Zugeständniß verbanke, die Kirche habe längst diesen Nutzen erkannt, wie das Tridentinum (S. XXIII. ep. 18 de Ref.) zur Genüge beweise. Dort möge er ersehen, daß den Bischöfen allein die Vollmacht erteilt sei, in ihren Diöcesen eines oder mehrere Seminarien, je nach ihrem Befunde und Begehren, „prout sibi opportunum videbitur“, zu errichten und zu leiten; daß sie allein die Lehrer anzustellen oder zu entfernen und die Unterrichtsgegenstände vor-

in gewissen südamerikanischen Republiken, in denen nach dem Muster der josephinischen Generalseminarien und verwandter staatskirchlichen Erziehungsinstitute für die Candidaten des geistlichen Standes, auch die bischöflichen Seminarien, wenigstens in Ansehung ihres Studienplanes, der Einsichtnahme und Genehmigung der weltlichen Behörden unterzogen wurden¹. Die Thesen 45 und 46 gehören also zusammen, wie der Wortlaut der letzteren andeutet; ihr Sinn ist nach dem Angegebenen leicht zu ermitteln. Die Gesamtleitung des christlichen Schulwesens wird, mit Ein- oder Ausschluß der bischöflichen Seminarien, als eine ausschließlich staatliche Befugniß, wenn nicht gar Obliegenheit angesehen. Wie weit aber diese Ausschließlichkeit gesteigert werde, besagt der Beisatz: feinerlei Auctorität soll ein Recht zustehen, sich in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der akademischen Würden und in die Besetzung der Lehrämter einzumischen. Namentlich ist also die Kirche ausgeschlossen, obwohl es sich um die Bildung einer christlichen Jugend handelt, also um einen Unterricht, der so wenig als die Erziehung der religiösen Elemente entbehren kann, die denn auch in dem s. sardinischen Schulgesetze ausdrücklich anerkannt sind².

4. Daß die Kirche von der Leitung ausgeschlossen ist, bildet ohne Zweifel die Ursache, warum diese Grundsätze eine allgemeine Verwerfung Seitens des hl. Stuhles und der Bischöfe, der sich alle unterrichteten Katholiken anschlossen, erfahren haben. Als ein Beispiel des Geg-

zuschreiben haben; daß mit Einem Worte den Bischöfen die ganze Obforge über all das zustehe, was ihnen zum glücklichen Gedeihen des Seminars notwendig und geeignet erscheine. Eine Begründung dieses Rechtes aus der Natur der Sache und den indessen in Sardinien mit den weltlichen Anstalten gemachten Erfahrungen über die Staatsleitung schließen sich an. Der löblichen Absicht, den Seminarien nützlich zu werden, die der Minister vorschlugte, könne die Regierung nicht besser entsprechen als dadurch, daß sie sich jeder Einmischung enthalte. Das Actenstück ist von 3 Cardinälen, 4 Erzbischöfen, 20 Bischöfen und 13 Capitelsvicaren unterzeichnet. S. das Recht der Kirche in der Speyerer Seminarfrage. Speyer, A. Bregenzler, 1865. S. 20 f.

¹ Die auf diese Anstalten bezügliche These 46 sagt: „Immo in ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subicitur.“ — „Ja, in den Clericalseminarien selber ist der anzuwendende Studienplan der Staatsbehörde unterworfen.“ Nunquam fors vom 15. December 1856. Recueil. S. 388. Vgl. Dr. Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Gießen bei Ferber, 1863. S. 461 ff. über die Stellung der Regierungen von Oesterreich, Preußen und im übrigen Deutschland zu Seminarien und katholischen Facultäten.

² S. o. n. 2.

tern verdient die Kritik Erwähnung, welche ein berühmter italienischer Schulmann, A. Peyron¹, dem mehrgedachten Gesetze alsbald nach seinem Erscheinen angedeihen ließ. Er geißelte an demselben, die Mittelschulen ins Auge fassend, vor allem Andern die verfehlte Behandlung, welche die Religion, sowohl als Unterrichtsgegenstand, wie als Erziehungsmittel erlitt, und zeigte die Unvernunft, die Ungerechtigkeit wie die traurigen Folgen der Ausschließung des Episcopales. Das Ministerium suchte sich durch das Beispiel von Karl Emmanuel III. zu decken, sofern dieser gleichfalls seinen Einfluß auf die Schule bis zur Ernennung der Spirituale auszuwehnen gewußt hatte. Allein wenn auch je der katholischen Regierung dieses Fürsten so weitgehende Patronatrechte eingeräumt worden wären, so gab dieselbe hiefür, wie der genannte Schulmann richtig bemerkt, der Kirche Bürgschaften und Vortheile, welche nach der in Jungitalien beliebten Trennung von Staat und Kirche weggefallen sind. In Uebereinstimmung mit Peyron hat vor Kurzem ein anderer italienischer Schriftsteller die traurigen Wirkungen dieser Schulgesetzgebung in folgender Weise geschildert: „Es gibt gegenwärtig für den Katholicismus in Italien keinen schlimmeren Feind, als den öffentlichen Unterricht; die Schule hat sich in eine Art Propaganda gegen die katholische Kirche, ihre Stiftung, Geschichte und Lehre verwandelt. Von hundert Jünglingen, welche die Universität verlassen, wird man kaum noch zehn finden, die nicht ihren Glauben und mit dem Glauben die guten Sitten verloren hätten.“ An Gewalt, dem zu steuern, fehlte es dem Unterrichtsminister nicht; dieselbe „ist aller Schranken und Bedingungen entledigt“; die Lehrfreiheit hat vollständig „Schiffbruch gelitten“; „jede Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt, sei es für Knaben oder Mädchen, sei sie öffentlich oder privat, werde sie von Welt- oder Ordensleuten geleitet, ist der Botmäßigkeit des Ministers unterstellt“; „ohne seine Genehmigung ist Niemand fähig, auch nur ein gültiges Moralitätszeugniß für Ordensleute, die sich zum Lehramt melden, auszustellen.“ Zur Vollendung des Bildes müssen wir beifügen, daß diese Schulorganisationen das Stadium des Experimentirens noch nicht überschritten haben, ein Gesetz verdrängt das andere und der Stand der Schulen sinkt immer tiefer².

¹ In seinem Werkchen: *Dell' Istruzione secondaria in Piemonte*, dalla Stamperia Reale. 1851. Nach den uns allein vorliegenden Auszügen der *Civiltà* I, 8. p. 323 sqq.

² Peinetti, *Del libero insegnamento*. Milano. 1865. p. 271. Nota. p. 13 sqq.